

STATUTEN DES VEREINS



Promotion santé Valais
Gesundheitsförderung Wallis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN¹

Art. 1 Name, Rechtsform

¹ "Gesundheitsförderung Wallis" (nachfolgend GFW) ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB. Er ist im Handelsregister eingetragen.

² GFW ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Er ist frei von jeglicher politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

³ Sie nennt ihren Lungensektor "Lungenliga Wallis".

⁴ Sie ist aktives Mitglied der Lungenliga Schweiz (LLS) und hält sich an deren Charta.

⁵ Sie kann Mitglied anderer Dachorganisationen sein.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sitten.

Art. 3 Zwecke

¹ Der Verein hat folgende Ziele

- a. Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung zu entwickeln, durchzuführen, zu unterstützen und aufzuwerten, sich an der Koordination der kantonalen Prävention und der Bekämpfung bestimmter übertragbarer Krankheiten zu beteiligen, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Gesundheitsdepartement und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Lungenkrankheiten, Ateminsuffizienz, Tuberkulose und Allergien zu bekämpfen

² Die Vereinigung fungiert als Dachorgan. Sie bündelt Programme und Aktivitäten zur Prävention und Gesundheitsförderung und koordiniert diese in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement.

³ Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- für den Lungenbereich
 - Vorbeugung und Behandlung von Lungenerkrankungen, Beratung und Hilfe, Unterweisung von Patienten, Förderung der Selbsthilfe, Unterstützung der Forschung
 - Tabakprävention und Prävention von Suchtverhalten
 - Prävention der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Patienten mit Atemwegserkrankungen
 - Tuberkulostests und die Organisation von Umgebungsuntersuchungen
 - die Vertretung der Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen
 - die Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen, die ein ähnliches Ziel verfolgen
- für die Gesundheitsförderung
 - Entwicklung und Unterstützung von Projekten zur Prävention und Gesundheitsförderung
 - unter der Autorität und Verantwortung des Staates und im Rahmen von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Staatsrats bedürfen
 1. Durchführung von Programmen in den Bereichen Früherkennung, Prävention von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten
 2. die Koordination von Präventionsprogrammen, der Schulgesundheit und die Führung des Sekretariats von kantonalen Kommissionen
 - Integration, Unterstützung, Partnerschaft und Zusammenarbeit mit anderen Ligen oder Institutionen des Gesundheitswesens
 - die Unterstützung von Forschung und Programmevaluationen

¹ Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, wird das generische Maskulinum verwendet, um beide Geschlechter zu bezeichnen

II. MITGLIEDER

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins sind von Amts wegen:

- a. die Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren
- b. das Spital Wallis
- c. die Medizinische Gesellschaft des Wallis
- d. pharmavalais
- e. der Staat Wallis, durch den Gesundheitsdienst

Mitglieder des Vereins von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

² Dem Verein können beitreten :

- a. natürliche Personen, mit Ausnahme von Angestellten des Vereins
- b. juristische Personen wie privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen und Institutionen, deren Ziele mit denen des Vereins übereinstimmen

³ Aufnahme

- a. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag von der Generalversammlung aufgenommen.
- b. die Generalversammlung kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen

⁴ Kündigung / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftlicher Austritt, der 6 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, das einem Kalenderjahr entspricht, eingereicht werden muss
- b. Auflösung, Beendigung der Tätigkeit bei juristischen Personen
- c. Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Interessen der Liga zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. In diesem Fall hat das ausgeschlossene Mitglied ein internes Beschwerderecht bei der Generalversammlung.
- d. Nichtzahlung der Beiträge für die letzten beiden Geschäftsjahre

⁵ Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Art. 5 Status des Spenders

Einzelpersonen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen, die den Verein in finanzieller oder materieller Form unterstützen, können den Status eines Spenders oder einer Spenderin beanspruchen. Diese Eigenschaft verleiht jedoch weder die Mitgliedschaft noch das Stimmrecht oder das Recht, in den Organen des Vereins zu sitzen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Leitung
- d. die Revisionsstelle

² Die beratenden Organe des Vereins sind:

- a. die Referenzgruppen
- b. andere vom Vorstand ernannte Ausschüsse

Die Generalversammlung

Art. 7 Organisation

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen.

² Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beschlossen werden. Der schriftliche Antrag muss den Grund enthalten und von den Unterschriften der Antragsteller begleitet sein.

⁴ Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Sie fasst Beschlüsse nur über die Gegenstände, die auf ihrer Tagesordnung stehen.

⁶ Jedes Amtsmitglied im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ernennt zwei Delegierte, die es vertreten; jeder Delegierte hat eine Stimme.

⁷ Die Mitglieder nach Artikel 4 Absatz 2 und die Delegierten besitzen eine Stimme.

⁸ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten gültig gefasst.

⁹ Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht bei der Genehmigung des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie bei der Entlastung des Vorstands.

¹⁰ Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung angeordnet.

Art. 8 Zuwendungen

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Ernennung für eine Amtszeit von vier Jahren, die verlängert werden kann:
 - a. der Mitglieder und des Vorsitzenden des Vorstands
 - b. der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz

Die maximale Amtszeit des Präsidenten beträgt in der Regel drei Perioden (12 Jahre)
- b. Ernennung der Revisionsstelle für eine Amtszeit von 2 Jahren, die verlängert werden kann
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Zustimmung :
 - a. des Jahresberichts
 - b. der Konten und Bilanz
 - c. die Geschäftsführung des Vorstands
- e. Entlastung der Vereinsorgane auf der Grundlage des Berichts der Revisionsstelle
- f. Aufnahme und, im Falle eines internen Beschwerdeverfahrens, Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen
- g. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- h. Überarbeitung und Annahme der Satzung
- i. Auflösung des Vereins
- j. alle anderen Angelegenheiten, die ihr gemäss dieser Satzung oder der Gesetzgebung zustehen

Vorstand

Art. 9 Organisation

¹ Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein insbesondere gegenüber der Lungenliga Schweiz. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

³ Er hat maximal neun Mitglieder.

⁴ Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vorstands werden.

⁵ Der Vorstand besteht aus:

- a. einem Delegierten der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren
- b. einem Vertreter des Spitals Wallis, durch den Chefarzt der Abteilung für Pneumologie
- c. einem Delegierten der Walliser Ärztesgesellschaft
- d. einem Delegierten von pharmavalais
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gesundheitsdienstes, durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt
- f. aus einem bis drei Mitgliedern, die die Sprachregionen repräsentieren

⁶ Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

⁷ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters zusammen. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder: Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 10 Bezahlung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er leitet den Verein und übt alle Befugnisse aus, die nicht durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung speziell der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b. er ernennt
 - a. aus seiner Mitte den Vizepräsidenten
 - b. der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Führungskräfte der Vereinigung
 - c. die Ausschüsse, ihre Mitglieder und legt ihre Geschäftsordnung fest
 - d. die Referenzgruppen der Vereinigung, ihre Mitglieder und legt ihre Pflichtenhefte fest
- c. Er ergreift alle Initiativen, die zur Unterstützung der in Art. 3 festgelegten Ziele des Vereins nützlich sind.
- d. Er genehmigt den Haushalt und legt der Generalversammlung den Rechnungsabschluss vor.
- e. er genehmigt die Vereinbarungen und erlässt die Reglemente
- f. er vertritt den Verein gegenüber Dritten
- g. Er erteilt dem Direktor zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem stellvertretenden Direktor zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten das Recht zur Kollektivunterschrift.

Art. 11 Leitung

¹ Die Geschäftsführung ist das operative Organ des Vereins. Sie besteht aus dem/der Direktor/in und dem/der stellvertretenden Direktor/in.

² Die Aufgaben der Direktion sind folgende:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte, die durch die Tätigkeit des Vereins erforderlich sind
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- c. die Förderung des Vereins und der Einsatz der Mittel, die zur Erreichung der Ziele notwendig sind
- d. die Aufstellung des Haushaltsplans
- e. die Buchführung
- f. finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets und innerhalb der vom Vorstand festgelegten Grenzen
- g. die Einstellung und Verwaltung des Personals, mit Ausnahme der Führungskräfte, die vom Vorstand ernannt werden

Art. 12 Die Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle nach der geltenden spezifischen Gesetzgebung.
- ² Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung.
- ³ Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- ⁴ Die Rechnungslegung wird vom Vorstand dem Gesundheitsministerium vorgelegt.
- ⁵ Vorbehalten bleibt die Kontrolle durch den Staat Wallis.

VORSTAND DES KANTONALEN FONDS FÜR GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND KRANKHEITSPRÄVENTION

Art. 13 Mitbestimmung, Ernennung und Befugnisse

- ¹ Durch eine Vereinbarung mit dem Staat Wallis beteiligt sich der Verein an der Verwaltung des kantonalen Fonds.
- ² Der Vorstand wird vom Gesundheitsministerium ernannt.
- ³ Er setzt sich insbesondere aus Vertretern des Vereins und des Staates Wallis zusammen.
- ⁴ Der Vorsitzende ist der Kantonsarzt, das Reglement wird vom Gesundheitsdepartement genehmigt.
- ⁵ Der Vorstand hat die Autorität und die Verantwortung für die Verwaltung des kantonalen Fonds. Die Mittel und das Vermögen des Fonds werden ausschliesslich für die Gesundheitsförderung und Prävention verwendet.
- ⁶ Der Vorstand wacht über die Zuweisung und Verwendung der Mittel des kantonalen Fonds.

KOMMISSIONEN

Art. 14 Ernennung, Zuweisung und Funktionsweise

- ¹ Der Vorstand setzt die Kommissionen ein und ernennet ihre Mitglieder. Ein Finanzausschuss wird von Amts wegen eingesetzt.
- ² In der Regel führt der Vorsitzende der Vereinigung den Vorsitz in den Kommissionen.
- ³ Der Vorstand delegiert die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen eines von ihm zu genehmigenden Reglements an die Finanzkommission.
- ⁴ Die Kommissionen werden nach Bedarf einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

REFERENZGRUPPEN

Art. 15 Nominierung, Befugnisse und Funktionsweise

- ¹ Der Vorstand ernennt die Referenzgruppen. Die Referenzgruppen sind beratende Organe.
- ² Er ernennt die Mitglieder der Referenzgruppen und bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- ³ Die Gruppen handeln innerhalb des Budgetrahmens und gemäss den im Pflichtenheft festgelegten Aktivitäten.
- ⁴ Die Referenzgruppen werden nach Bedarf einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. FINANZEN

Art. 16 Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a. die Mitgliedsbeiträge
- b. Schenkungen, Vermächtnisse oder andere testamentarische Zuwendungen
- c. der kantonale Fonds für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- d. von der Regierung gewährte Subventionen

- e. Einkünfte aus ihren Tätigkeiten
- f. die Einkünfte aus seinem Vermögen

Art. 17 Verantwortlichkeit

¹ Der Verein haftet allein für seine Verbindlichkeiten, die durch sein Gesellschaftsvermögen gesichert sind. Abgesehen von der Zahlung der Beiträge sind die Mitglieder von jeder finanziellen Haftung befreit.

² Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten, die von der Lungenliga Schweiz und anderen Dachverbänden, denen er angehört, eingegangen werden.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Jährliches Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19 Revision der Satzung

¹ Diese Statuten können jederzeit von der Generalversammlung geändert werden.

² Der Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und Delegierten gefasst werden.

³ Statutenänderungen müssen vorgängig dem Gesundheitsdepartement und dem Vorstand der Lungenliga Schweiz zur Prüfung unterbreitet werden.

Art. 20 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

² Die Auflösung des Vereins muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlossen werden.

³ Die Liquidation wird erst am Ende eines Kalenderjahres wirksam, mindestens jedoch sechs Monate nach der ausserordentlichen Versammlung.

⁴ Die ausserordentliche Generalversammlung ernennt die Liquidatoren.

⁵ Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte verfügbare Vermögen einer Institution zugewiesen, die ein Ziel von öffentlichem Interesse verfolgt, das dem des Vereins ähnlich ist und von der Steuer befreit ist. In keinem Fall darf das Vermögen an die natürlichen Gründer oder die Mitglieder zurückfallen oder zu deren Gunsten ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise verwendet werden.

Im Falle von Auslegungsunterschieden ist die französische Version der Satzung massgebend.

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung vom 13. Juni 2024 angenommen.

Sie annullieren und ersetzen die am 13. Juni 2019 angenommenen und treten sofort in Kraft.

Sitten, den 13. Juni 2024.



**Der Präsident
Dominique Favre**



**Der Direktor
Jean-Bernard Moix**